

Anfang 2025 treten neue Bestimmungen für die Regelung von internationalen Erbangelegenheiten in Kraft. Was abschreckend abstrakt tönt, ist für Personen mit Vermögenswerten in mehreren Ländern von grosser Bedeutung, denn die Planung für grenzüberschreitende Nachlässe erfordert die Koordination verschiedener Rechtsordnungen. Welches Recht ist auf den Nachlass einer in der Schweiz wohnhaften Eigentümerin eines Ferienhauses im Burgund anwendbar? Ändert sich etwas, wenn die Eigentümerin zudem einen französischen Pass hat und mit einer Amerikanerin verheiratet ist?

Antworten auf solche Fragen finden sich im Internationalen Privatrecht (IPR). Das IPR enthält keine materiellen Regeln, sondern es stellt die sogenannten Kollisionsregeln auf – und zwar betreffend Zuständigkeit (die Behörden welchen Landes sind zuständig?), anwendbares Recht (welches nationale Recht regelt die Abwicklung des Nachlasses?) und schliesslich Anerkennung von ausländischen Entscheidungen (welche Kriterien müssen für die Anerkennung erfüllt sein?). In der Schweiz sind diese Regeln weitgehend im 1989 in Kraft getretenen Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) kodifiziert. Hinzu kommen verschiedene Staatsverträge.

Regelungskonflikte gibt es, weil jedes Land sein eigenes IPR hat und darüber hinaus überstaatliche Normen wie namentlich die Europäische Erbrechtsverordnung (EuErbVO) gelten. Die EuErbVO gilt in sämtlichen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark und Irland.

Obwohl die Schweiz nicht EU-Mitglied ist, wird die EuErbVO für den Nachlass einer Erblasserin mit letztem Wohnsitz in der Schweiz unter anderem dann relevant, wenn die Erblasserin Vermögenswerte in einem EU-Staat besass und zudem Angehörige dieses EU-Staats war. So ist möglich, dass sich die Gerichte mehrerer Länder für einen Nachlass als zuständig erachten oder nicht eindeutig ist, welches nationale Recht anwendbar ist. Mit

# Mehr Flexibilität beim Internationalen Erbrecht

*Neue Vorschriften im Internationalen Privatrecht könnten künftig das Risiko von Kompetenzkonflikten beim Erben minimieren. Gastkommentar von Michael Fischer*

den neuen IPRG-Bestimmungen strebt der Gesetzgeber eine weitergehende Harmonisierung des schweizerischen Rechts mit dem europäischen an, namentlich um das Risiko von Kompetenzkonflikten zu minimieren.

Die folgenden Beispiele illustrieren neue Gestaltungsmöglichkeiten. Konkurrierende Zuständigkeiten: Unter bisherigem Recht waren Zuständigkeitskonflikte, wenn ein EU-Staatsangehöriger mit letztem Wohnsitz in der Schweiz Vermögenswerte in seinem EU-Heimatstaat hinterliess, gerade in strittigen Fällen kaum zu lösen. Die Bestimmungen des Schweizer IPRG und der EuErbVO

sahen einander widersprechende Kompetenzen vor. Unter den neuen Bestimmungen kann der EU-Staatsangehörige testamentarisch oder per Erbvertrag die Zuständigkeit der Gerichte am Ort der gelegenen Sache verfügen. Erbrechtliche Planung erlaubt also neu, in einem solchen Fall einen Kompetenzkonflikt auszuschliessen.

Anwendbares Recht: Mit einer sogenannten Rechtswahl kann die Erblasserin das auf ihren Nachlass anwendbare Recht bestimmen. Angesichts der in der Schweiz geltenden Pflichtteilsordnung hat die Möglichkeit der Rechtswahl besonders für Personen aus Rechtsordnungen, die kei-

nen Pflichtteil kennen, eine grosse Bedeutung. Das ist typischerweise bei angelsächsisch geprägten Rechtsordnungen der Fall, zum Beispiel England. Gemäss bisherigem Recht stand diese Möglichkeit nur Personen ohne Schweizer Nationalität offen.

Schweizer Doppelbürger konnten also ihren Nachlass nicht einem ausländischen Recht unterstellen. Nach den neuen Bestimmungen können alle Personen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit das Recht einer ihrer Nationalitäten wählen. Voraussetzung ist, dass der Erblasser die Nationalität im Zeitpunkt der Testamentserrichtung hatte.

Die Rechtswahl bleibt also auch gültig, wenn der Erblasser zwischen Testamentserrichtung und Tod die ausländische Nationalität aufgibt. Zusätzlich gilt für Schweizer Doppelbürger jedoch einschränkend, dass sie die «Bestimmungen des schweizerischen Rechts über die Verfügungsfreiheit nicht abbedingen» dürfen. Was der Gesetzgeber damit genau gemeint hat, ist nicht vollständig klar. Es ist davon auszugehen, dass in erster Linie das Schweizer Pflichtteilsrecht vorbehalten werden soll. Die Gerichte werden den tatsächlichen Gehalt der Norm ermitteln müssen. Was gilt, wenn ein Testament unter altem Recht – also vor dem 1. Januar 2025 – verfasst wurde, die Erblasserin aber erst nach diesem Zeitpunkt verstirbt? Grundsätzlich beurteilen sich die rechtlichen Wirkungen des Todes einer Person auf ihr Vermögen nach demjenigen Recht, das zum Todeszeitpunkt in Kraft war.

Die Gesetzesrevision erhöht die Flexibilität in der Planung und führt zu einer Verbesserung der Harmonisierung, vor allem auch im in der Praxis relevanten Verhältnis zu den EU-Staaten. Auch wenn Einzelfragen noch von der Gerichtspraxis zu klären sein werden, bietet die kommende Gesetzesänderung einen willkommenen Anlass für eine Überprüfung der eigenen Nachlassplanung.

Michael Fischer ist Rechtsanwalt in Zürich.